



Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten

# Die DGUV Vorschrift 2 aus Sicht der öffentlichen Unfallversicherungsträger

Die neue DGUV Vorschrift 2 bietet aus präventionsfachlicher Sicht für die Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes eine Reihe von Vorteilen für die Organisation und Qualität des Arbeitsschutzes.

## Vorteile aus präventionsfachlicher Sicht

Erstmals wird die Betreuung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch die Struktur der Vorschrift nach einem Branchenprinzip und nach dem tatsächlichen Bedarf der Dienststellen geregelt. Das Schema wird im Folgenden erläutert.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten wird in Anlage 2 der Vorschrift beschrieben. Die Regelbetreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Sie bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

## Grundbetreuung

Für die Grundbetreuung gilt eine Gesamteinsatzzeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit. Je nach Höhe und Art der Gefährdungen und Belastungen ist jede Betriebsart einer Gruppe zugeordnet. Unabhängig davon, ob sich die Einrichtung in privater oder in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befindet, ergibt sich hieraus eine einheitliche Betreuungszeit. Die Zuordnung der Betriebe ist nun bei allen Unfallversicherungsträgern identisch. Es wird zwischen drei Gruppen unterschieden (siehe Tabelle 1).

Hiermit kann zum ersten Mal gewährleistet werden, dass gleiche Betriebsarten, beispielsweise Kliniken, Altenpflegeheime oder Veranstaltungsstätten, dieselben Betreuungszeiten erhalten. Das ist ein eindeutiger Vorteil für die Unternehmer und die Beschäftigten hinsichtlich Planung und Qualität des Arbeitsschutzes. Die Zuordnung der Betriebsarten, die zum jeweiligen Unfallversicherungsträger gehören, sowie deren Eingruppierung in die drei Gruppen sind aus Anlage 2 der Vorschrift ersichtlich. So gehören Betriebe der Forstwirtschaft beispielsweise in die Gruppe I mit ho-

her Gefährdung. Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, Forschungseinrichtungen, Betriebe der Versorgung und technische Verkehrsbetriebe sind der Gruppe II zugehörig. Alle anderen technischen Betriebe und Verwaltungen finden sich in der Gruppe III wieder. Die jeweiligen Aufgaben der Grundbetreuung sind in einem Anhang beschrieben.

In Betriebsarten mit einer hohen Gefährdung beziehungsweise starken Belastungen ist die Einsatzzeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten entsprechend hoch. Die Vorteile, die sich daraus ergeben, liegen beispielsweise in entsprechendem Umfang und Tiefe der Beratung bei den folgenden Aufgaben:

- Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- Maßnahmen der Arbeitsgestaltung hinsichtlich der Verhältnis- und der Verhaltensprävention,
- Untersuchung von Ursachen und Schwerpunkten der Unfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Die genannten Einsatzzeiten der Grundbetreuung stellen das absolute Minimum der Aktivitäten zugunsten des einzelnen Beschäftigten dar. Aus diesem Grund ist auch keine Abstufung der Einsatzstunden für große Betriebe vorgesehen.

### Betriebsspezifische Betreuung

Das Prinzip der betriebsspezifischen Betreuung ist es, die individuelle Betreuung zu gewährleisten, die durch die Grundbetreuung und ihre branchenspezifische Definition nicht beschrieben ist. Aktivitäten innerhalb der betriebsspezifischen Betreuung können dauerhaft oder anlassbezogen sein.

Hierin spiegelt sich das jeweilige Profil des Betriebes wider, welches für ihn typisch oder einmalig ist. Beispielsweise benötigt eine Verwaltung mit eigenem Fuhrpark an manchen Stellen andere Ansätze als ein reiner Bürobetrieb.

Dauerhafte Gründe können Belastungen oder Gefährdungen darstellen, die für die Betriebsart atypisch sind. Auch besondere Gefährdungen einzelner Beschäftigter, regelmäßige Gefährdungen durch Dritte (zum Beispiel Kunden oder Patienten) können Auslöser für einen zusätzlichen Betreuungsaufwand sein. Anlassbezogene Kriterien sind Investitionsvorhaben, wie zum Beispiel größere Veränderungen an Bauten, Arbeitsverfahren oder Maschinen. Das Gleiche gilt für die Planung und Begleitung betrieblicher Aktionen, Programme und Maßnahmen.

Der Unternehmer prüft die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung. Der Unternehmer ist verpflichtet, zusätzlich zu der Grundeinsatzzeit für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Aufgaben für diese festzulegen und sie mit der Durchführung zu beauftragen. Gleiches gilt für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die nicht in den Grundeinsatzzeiten enthalten sind und stets gesondert beauftragt werden. Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung kann reduziert werden, wenn alle Aufgabenfelder erfüllt sind.

Die Einsatzzeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit setzt sich künftig aus zwei Teilen zusammen: Grundeinsatzzeit gemäß Betriebsartenliste und betriebsspezifische Einsatzzeit nach erforderlichem Zeitbedarf. Dies trägt dem schon seit Jahren von vielen kommunalen Verwaltungen geäußerten Wunsch Rechnung, die Betreuung am tatsächlichen

Bedarf festzumachen und nicht durch Pauschalannahmen zu regeln.

### Umsetzung bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand

Die Vorschrift 2 ist die erste große Rechtsnorm seit der Vereinigung der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung. Durch die Reform der Vorschrift, die das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) konkretisiert, ist es gelungen, dem oben dargestellten Prinzip von individuellen Betrieben innerhalb einer Branche Rechnung zu tragen. Damit hat die Selbstverwaltung in der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Handlungsfähigkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Die besonderen Bedürfnisse in den Rathäusern, Bauhöfen, Hochschulen und anderen Vertretern der öffentlichen Verwaltung könnten in einem abstrakten System allumfassender staatlicher Regelungen so nicht berücksichtigt werden.

In der DGUV Vorschrift 2 wird festgelegt, in welchem Umfang die Betreuung zu erfolgen hat. Sie soll als erste gemeinsame Vorschrift für eine einheitliche Betreuung gleichartiger Betriebe sorgen – unabhängig davon, ob diese von gewerblichen oder öffentlichen Unfallversicherungsträgern betreut werden.

#### Ansprechpartner

Wolfgang Kurz,  
Tel.: 0711 9321-300

Tabelle 1: Einsatzzeiten bei Regelbetreuung nach Anlage 2

Gefährdung	Gesamteinsatzzeit bei Grundbetreuung Einsatzstunden/Jahr je Beschäftigter
Hoch (Gruppe I)	2,5
Mittel (Gruppe II)	1,5
Gering (Gruppe III)	0,5

Quelle: DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“ **DGUV Vorschrift 2** in der Fassung vom September 2010 wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Baden-Württemberg am 23. November 2010 in Stuttgart beschlossen.

Stuttgart, den 23. November 2010

Vorsitzender der Geschäftsführung

gez. Hagelstein

## Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“ **DGUV Vorschrift 2** wird genehmigt.

Stuttgart, 1. Dezember 2010

AZ.: 4-5535.31-BGV/17

Ministerium für Umwelt und Verkehr  
Baden-Württemberg

gez. Schröder

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“ **DGUV Vorschrift 2** in der Fassung vom September 2010 wird hiermit gemäß § 40 der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Stuttgart, den 1. Dezember 2010

Vorsitzender der Geschäftsführung

gez. Hagelstein